



## HYGIENEPLAN – EFH – 18.08.2020

### Eltern

#### Allgemeiner Rahmen

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Hamburg seit langer Zeit konstant niedrig. Auch die durchgehend bestehende Notbetreuung und die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen und Kindertagesstätten vor den Schulferien haben zu keinen erhöhten Infektionszahlen geführt.

Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Die folgenden Maßnahmen setzen die gesetzlichen Maßgaben der BSB am DFG um.

#### 1. Unter welchen Bedingungen findet Unterricht statt?

Die BSB hat entschieden, dass das Schuljahr mit dem regulären Unterrichtsangebot startet. Das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern wurde deshalb **im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.**

Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler **einer Jahrgangsstufe** (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.



Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten müssen den Abstand weiter wahren.

## **2. Maskenpflicht**

Alle Personen müssen während der Schulzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt in den Fluren, auf den Wegen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die MNB in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen.
2. Wer aus gesundheitlichen Gründen (Attest erforderlich) keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen.

Die Grundschüler (inkl. Ecole Maternelle) sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit.

## **3. Pausen und Wege**

- Es ist darauf zu achten, dass nur die markierten Wege in die angegebenen Richtungen gegangen werden.
- Jedem Jahrgang wird auf dem Pausenhof ein bestimmtes Areal zugeteilt.
- Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- In den Fluren und Gängen darf in den Pausen nicht gesprochen werden.
- Der Kontakt zu SchülerInnen eines anderen Jahrganges ist auf dem Schulgelände untersagt.
- Der Aufenthalt in Gängen und Fluren ist untersagt.
- Schülerinnen und Schüler und alle Personen, die nicht zum Schulpersonal gehören, dürfen den Verwaltungstrakt nicht betreten.



#### **4. Unterrichtsbeginn am Morgen und nach den großen Pausen**

Die Schülerinnen und Schüler dürfen am Morgen und am Ende der Pausen nicht allein in die Klassenzimmer gehen. Sie warten an den angegebenen Stellen auf dem Gelände und gehen in Begleitung der Lehrkraft in ihre Klassenzimmer.

In der Ecole maternelle werden die Kinder außerhalb des Geländes in Empfang genommen.

#### **5. Unterricht in den Fächern Sport, Musik und Theater**

Musik/Chor

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Der Chor ist nur in Klassengruppen oder mit Schülern desselben Jahrgangs möglich.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.

Schwimmen

Die Lehrer müssen die Hygienevorschriften des Schwimmbads, in dem der Unterricht stattfinden soll, befolgen.

#### **6. Ist die Kantine geöffnet?**

Die Kantine wird unter besonderen Bedingungen und mit eingeschränktem Angebot in der Mittagspause geöffnet. Die Ankunftszeiten und die Sitzbereiche werden nach Jahrgängen getrennt. Ein offenes Buffet ist nicht gestattet. Es kann nur mit der Karte vom Caterer bezahlt werden. Der Kiosk bleibt vorerst geschlossen.



## 7. Dürfen Eltern das Schulgebäude bzw. das Schulgelände betreten?

Eltern dürfen das Schulgebäude nicht unangemeldet und ohne Einladung betreten und müssen außerhalb des Schulgeländes bleiben. Die Abstandsregeln sind beim Bringen und Abholen unbedingt einzuhalten.

Die Eltern können für Gespräche oder Versammlungen empfangen werden. Es ist wichtig, die physische Distanz einzuhalten. Während des Gesprächs kann die Maske abgenommen werden.

Die Elternabende zu Beginn des neuen Schuljahres können persönlich abgehalten werden, solange die Distanz eingehalten wird. Allerdings darf nur **ein Elternteil pro Familie** und ohne Begleitung der Kinder an der Sitzung teilnehmen.

Institutionelle Versammlungen dürfen nach den gleichen Regeln organisiert werden.

## 8. Wie wird die Schule gereinigt?

Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume und Flure werden täglich gereinigt.

Auch in Schulbüros, Lehrerzimmern, Aufenthalts- und Konferenzräumen, Teeküchen etc. werden – je nach Frequentierung und der sich daraus ergebender Erfordernis – die Kontaktflächen einer intensiveren Reinigung unterzogen.

Auch in den Toilettenräumen ist auf Abstand zu achten.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden zweimal täglich gereinigt.

Alle genutzten Räume werden immer intensiv gelüftet.

## 9. Welche persönlichen Hygieneregeln sind einzuhalten?

### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

**Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch:



**a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

**b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Hygienespender sind in allen Klassen vorhanden. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Desinfektionsmittel ist in jedem Raum vorhanden.

Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

Öffentliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.

**Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

## **10. Welche Schüler dürfen auf Antrag zu Hause bleiben?**

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden, können auch im Schuljahr 2020/21 zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Corona-Infektion besonders gefährdet wären.

Im Einzelfall muss durch die Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung bzw. bei gefährdeten Angehörigen durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises nachzuweisen.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angeben, muss das Attest spezifiziert werden.



## **11. Was passiert bei einem Verdacht auf Corona?**

Wenn ein Kind beide Symptome hat - Fieber und trockenen Husten - sollte es im Bewegungsraum isoliert werden, bis die Eltern eintreffen. (Wenn der Bewegungsraum besetzt ist, sollte er nach der Abreise des Kindes geräumt und gereinigt werden).

## **12. Was passiert bei einem bestätigten Corona-Fall?**

Bei einem bestätigten Corona-Fall wird umgehend das Gesundheitsamt verständigt. Über die zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder der Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Die erste Unterrichtsstunde vor Ort wird dafür verwendet, mit den SchülerInnen den vorliegenden Hygieneplan zu erläutern.